



Deutscher Behindertensportverband e.V.
National Paralympic Committee Germany

Wettkampflizenzordnung

des Deutschen Behindertensportverbandes e.V.
- Abteilung Schwimmen -

■ Änderungen Januar 2016

© Deutschen Behindertensportverbandes e.V.
- Abteilung Schwimmen -
- Koordinator Wettkampfbestimmungen -

Stand: 09/2015

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Rechtsgrundlage	2
§ 2 Zuständigkeit des DBS	2
§ 3 Lizenzregister	3
§ 4 Registrierung der Schwimmer	3
§ 5 Registriernummer	3
§ 6 Erteilen der Registriernummer	4
§ 7 Jahreslizenz für die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften	4
§ 8 Startrechtwechsel	4
§ 9 Änderung der Personenstammdaten	5
§ 10 Klassifizierungsnachweis	6
§ 11 Verwaltungsgebühren, Kosten der Jahreslizenz	6
§ 12 In-Kraft-Treten	7

§ 1 Rechtsgrundlage

Die Wettkampflizenzordnung (WKLO) ist Teil der Wettkampfbestimmungen (WB) des Deutschen Behindertensportverbandes (DBS). Sie regelt:

- a) die Zuständigkeiten für die Registrierung eines Schwimmers im Register,
- b) das Verfahren für die Registrierung im Register,
- c) den Geltungsbereich der Registrierung,
- d) die Gültigkeitsdauer der Registrierung,
- e) die Gebühren für die Registrierung,
- f) die Kosten der Jahreslizenz und sonstige mit der Erteilung und Änderung der Registrierung zusammenhängende Gebühren,
- g) das Verfahren und die Gebühren für die Ausstellung eines Klassifizierungsnachweises für den Start auf Veranstaltungen des Deutschen Schwimmverbandes.

§ 2 Zuständigkeit des DBS

Die Registrierung eines Schwimmers erfolgt durch den DBS. **Hierfür für die Abteilung Schwimmen im DBS ein Register, welches von der Geschäftsstelle des DBS und den beauftragten Bearbeitern der Abteilung Schwimmen geführt wird.** Diese sind zuständig für:

- a) die Bearbeitung von eingehenden Registrierungsanträgen (Antragsformular steht auf der Homepage der Abt. Schwimmen zum Download bereit),
- b) die Registrierung eines Schwimmers,
- c) die Erteilung des Startrechts im Wege des Startrechtwechsels,
- d) das Führen eines zentralen Registers,
- e) das Ändern der Daten im Register (Offenkundige fehlerhafte Personenstammdaten sind von der Geschäftsstelle des DBS von Amts wegen, sonstige Unrichtig-

keiten auf Antrag des Vereins und des Schwimmers, zu berichtigen. Der Schwimmer und der Verein sind verpflichtet, die Geschäftsstelle des DBS unverzüglich zu informieren, sobald ein Fehler von ihnen festgestellt wurde),

- f) die Erteilung von Auskünften aus dem Register
- g) die Überwachung der Registrierung der Schwimmer und der Zahlung der Jahreslizenz anhand der Wettkampfprotokolle.

§ 3 Lizenzregister

(1) In das Register sind aufzunehmen:

- a) die Registriernummer des Schwimmers beim DBS und ggf. beim IPC, DSV,
- b) Name, Vornamen, Geburtsdatum und Geschlecht des Schwimmers,
- c) die Klassifizierungsdaten - Startklassen, Art (intern./national/Landeskl.), Exceptions, sonstige Vermerke (u.a. Gültigkeit),
- d) der Verein, für den der Schwimmer Startrecht besitzt,
- e) der Zeitpunkt der Registrierung des Schwimmers,
- f) die Information zur Zahlung der Jahreslizenz.

(2) Das Register ist öffentlich.

§ 4 Registrierung der Schwimmer

- (1) Jeder Schwimmer, der an einer Wettkampfveranstaltung teilnehmen will, **die unter die Wettkampfbestimmungen der Abteilung Schwimmen im DBS fällt**, ist verpflichtet, sich im Register des DBS registrieren zu lassen.
- (2) Durch die Eintragung im Lizenzregister erwirbt der Schwimmer das Recht, an Wettkampfveranstaltungen des DBS teilzunehmen. Weitere Voraussetzungen für die Teilnahmeberechtigung regeln **die nachfolgenden Bestimmungen**, die Wettkampfordnung und die Fachteile der Wettkampfbestimmungen.
- (3) **Die Rechte eines Schwimmers aus der Registrierung ruhen, sobald sein Startrecht erloschen ist.**

§ 5 Registriernummer

Jeder Schwimmer, der in das Register eingetragen wird, erhält eine Registriernummer. Die Registriernummer wird nur einmalig vergeben und bleibt für den Schwimmer auf Lebenszeit gültig. **Die Registriernummer ist bei der Meldung des Schwimmers zur Teilnahme an einer Wettkampfveranstaltung, die unter die Wettkampfbestimmungen der Abteilung Schwimmen im DBS fällt**, im Wettkampfprotokoll und bei sämtlicher den Schwimmer betreffenden Korrespondenz mit der Geschäftsstelle des DBS anzugeben.

§ 6 Erteilen der Registriernummer

- (1) Die Eintragung eines Schwimmers im Register erfolgt auf Antrag ausschließlich durch die Geschäftsstelle des DBS. Der Antrag kann nur von dem Schwimmer und dem Verein, für den er das Startrecht besitzt oder ausüben will, gemeinsam gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des von der Abteilung Schwimmen des DBS herausgegebenen Formblattes zu stellen.
- (2) Zusammen mit dem Antrag ist der Nachweis, dass die anfallende Verwaltungsgebühr im Voraus entrichtet wurde (Überweisung auf das im Antrag angegebene Lizenzkonto), einzureichen.
- (3) Dem beantragenden Verein und dem Schwimmer sind die Registriernummer und die für den Schwimmer gespeicherten Daten schriftlich mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen nicht oder nicht vollständig vor, ist dem beantragenden Verein schriftlich unter Setzen einer Frist von mindestens vier Wochen Gelegenheit zur Nachbesserung zu gewähren. Bei Verstreichen der Frist ist der Antrag auf Eintragung im Register zurückzuweisen. Die gezahlte Verwaltungsgebühr verfällt zu Gunsten der Abteilung Schwimmen des DBS.

§ 7 Jahreslizenz für die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften

- (1) Für die Teilnahme eines Schwimmers an einer Deutschen Meisterschaft sind an die Geschäftsstelle des DBS die Kosten für die Jahreslizenz nach Aufforderung zu zahlen.
- (2) Die Jahreslizenz gilt für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Jahreslizenz wird fällig mit der erstmaligen Meldung zu einer Deutschen Meisterschaft im Kalenderjahr.

§ 8 Startrechtwechsel

- (1) Ist ein Schwimmer im Besitz des Startrechts für einen Verein, ist er im Register erfasst und will er das Startrecht zu Gunsten eines anderen Vereins wechseln, so ist der Startrechtwechsel durch Änderung der Eintragungen im Register vorzunehmen. Der Startrechtwechsel gilt mit dem Zeitpunkt des Eingangs **der vollständigen Antragsunterlagen und der entsprechenden** Eintragung im Register **unter Berücksichtigung der im Fachteil geregelten Wechselfrist** als vollzogen, wenn nicht auf Antrag des Schwimmers und des Vereins ein späterer Zeitpunkt eingetragen wird. **Eine Eintragung im Register gilt als nicht erfolgt, wenn diese auf falschen Angaben beruht.**
- (2) Der Antrag auf Eintragung des Startrechtwechsels kann nur von dem Schwimmer und dem Verein, zu dessen Gunsten er das Startrecht wechseln will, gemeinsam

gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des vom DBS herausgegebenen Formblattes zu stellen. **Für die Richtigkeit der im Antrag gemachten Angaben sind Schwimmer und Verein gleichermaßen verantwortlich.**

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Freigabebescheinigung des bisherigen Vereins, hilfsweise:
 - die Versicherung, dass die Freigabe gemäß **§ 22 WB-WO** von dem bisherigen Verein vergeblich angefordert wurde, oder
 - der Nachweis, dass die Freigabe ohne Angabe von Gründen gemäß **§ 22 Abs. 2 WB-WO** verweigert wurde oder
 - die Bescheinigung gemäß **§ 22 Abs. 3 WB-WO**,
- b) Nachweis, dass die anfallende Verwaltungsgebühr im voraus auf das im Antrag angegebene Konto entrichtet wurde.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend in Fällen,

- a) in denen der Startrechtwechsel im Zuge der Bildung einer Startgemeinschaft unter Beteiligung des bisherigen Vereins vollzogen werden soll;
- b) in denen der Startrechtwechsel im Zuge der Auflösung einer Startgemeinschaft oder des Austrittes eines Vereins aus einer Startgemeinschaft vollzogen werden soll.
In diesem Fall tritt an die Stelle der Vorlage der Nachweise, dass die SG sich aufgelöst hat bzw. der Verein aus der SG ausgetreten ist;
- c) in denen sich ein Verein auflöst und das Startrecht für einen anderen Verein ausgeübt werden soll. In diesem Fall tritt an die Stelle der Freigabebescheinigung der Nachweis, dass der bisherige Verein sich aufgelöst hat.
- d) in denen sich ein Verein mit einem oder mehreren anderen Vereinen nach dem Umwandlungsgesetz verschmilzt. In diesem Fall tritt an die Stelle der Freigabebescheinigung der Nachweis der Eintragung der Verschmelzung in das Vereinsregister.

(5) Die Geschäftsstelle des DBS hat die von dem Startrechtwechsel betroffenen LV und Vereine unverzüglich über den vollzogenen Startrechtwechsel zu informieren.

(6) § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 9 Änderung der Personenstammdaten

(1) **Änderungen und Berichtigungen der Personenstammdaten im Register dürfen nur durch die Geschäftsstelle des DBS und den beauftragten Bearbeitern der Abteilung Schwimmen vorgenommen werden.**

(2) **Zu den Personenstammdaten gehören:**

- a. **Name und alle Vornamen,**
- b. **Geburtsdatum,**
- c. **Geschlecht,**
- d. **ID-Nummern,**
- e. **Klassifizierungsdaten,**
- f. **Der Vereinsname, unter dem ein Startrecht ausgeübt wird.**

- (3) Die Änderung oder Berichtigung von Personenstammdaten im Register erfolgt auf schriftlichen Antrag des Schwimmers oder des Vereins, für den der Schwimmer das Startrecht ausübt. Auf Anforderung sind die Gründe für die Änderung oder Berichtigung in geeigneter Weise nachzuweisen.
- (4) Offenkundige fehlerhafte Personenstammdaten sind von Amts wegen, sonstige Unrichtigkeiten auf Antrag des Vereins oder des Schwimmers, zu berichtigen. Der Schwimmer und der Verein sind verpflichtet, die Geschäftsstelle des DBS unverzüglich zu informieren, sobald ein Fehler von ihnen festgestellt wurde.
- (5) Der/Die betroffene(n) Verein(e) ist/sind über die vorgenommenen Änderungen oder Berichtigungen der Eintragungen unverzüglich zu informieren.

§ 10 Klassifizierungsnachweis

- (1) Bei Start eines Aktiven bei einer Veranstaltung des Deutschen Schwimmverbandes (DSV), bei dem für den Aktiven die Wettkampfbestimmungen des DBS angewendet werden sollen, ist nach den Bestimmungen des DSV ein amtlicher Klassifizierungsnachweis beim Schiedsrichter vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.
- (2) Der Klassifizierungsnachweis ist ein amtliches Formblatt, welches durch die Geschäftsstelle des DBS ausgestellt wird. Ein Klassifizierungsnachweis kann nur für beim DSV registrierte Schwimmer ausgestellt werden.
- (3) Ein Klassifizierungsnachweis kann durch den betreffenden Sportler, den Verein, für den der Aktive das Startrecht hat oder den Landesverband bei der Geschäftsstelle des DBS beantragt werden. Bei der Anforderung ist zwingend eine postalische inländische Adresse sowie eine vorhandene DSV-Lizenznummer anzugeben.
- (4) Die Bearbeitung der Anfrage wird seitens des DBS innerhalb von 6 Wochen nach Beantragung bearbeitet.
- (5) Ein Antrag auf Ausstellung kann jederzeit erfolgen, bei Änderung der Klassifizierungsdaten ist zwingend ein neuer Nachweis zu beantragen.
- (6) Auf den Klassifizierungsnachweisen ist ein Ablaufdatum vermerkt. Dieses ist entweder das Datum des Ablaufes der Klassifizierung oder das Datum der Gültigkeit des aktuellen internationalen Regelwerks. Bei Ablauf ist der Klassifizierungsnachweis ungültig.

§ 11 Verwaltungsgebühren, Kosten der Jahreslizenz

- (1) Der Verein und der begünstigte Schwimmer haften für die entstehenden Verwaltungsgebühren als Gesamtschuldner.
- (2) Die Verwaltungsgebühren betragen:

DBS – WKLO

- a. für jede Eintragung eines Schwimmers ins Register einmalig 10,00 € (Erteilung einer Registrierungsnummer).
- b. für jeden Antrag auf Eintragung eines Startrechtwechsels 10,00 €
- c. pauschal 100,00 €, wenn gleichzeitig mehr als zehn Schwimmer das Startrecht von dem bisherigen gemeinsamen Verein zu demselben neuen Verein wechseln. Entsprechendes gilt bei der Bildung einer Startgemeinschaft, dem Beitritt eines Vereins zu einer Startgemeinschaft, der Auflösung einer Startgemeinschaft oder dem Austritt eines Vereins aus einer Startgemeinschaft und bei einer Neugründung eines Vereins durch Verschmelzung nach dem Umwandlungsgesetz.
- d. bei Beantragung eines Klassifizierungsnachweises 5,- EUR. Bei Änderung der Klassifizierung (incl. Ablaufdatum) innerhalb des Gültigkeitszeitraums des internationalen Regelwerks wird keine erneute Gebühr erhoben.

Die Verwaltungsgebühren sind mit Antragsstellung bzw. bei Beantragung eines Klassifizierungsnachweises auf Aufforderung zu zahlen. Die Änderungen / Der Versand wird nach Geldeingang vorgenommen.

- (3) Der Erwerb der Jahreslizenz für die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften kostet pro Kalenderjahr 10,00 € und ist nach Aufforderung durch die DBS Geschäftsstelle zu zahlen. Bei Sammelüberweisungen ist der DBS Geschäftsstelle gleichzeitig eine Aufstellung zu übermitteln, aus der sich der überwiesene Gesamtbetrag und die Registriernummern der Schwimmer, für die die Lizenzgebühr gezahlt wird, ergeben müssen.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Die Wettkampflizenzordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Änderungen sind durch den Vorstand der Abteilung Schwimmen im DBS zu verabschieden und treten mit Veröffentlichung auf der Homepage mit sofortiger Wirkung in Kraft, es sei denn, es wurde ein abweichendes Datum für das in Kraft treten festgelegt. Frühere Richtlinien oder Bestimmungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

